

Mittheilung des Senats

vom 29. November 1881.

Steuererlaß zu Gunsten der Neuen Sparkasse.

Nachdem die Neue Sparkasse hieselbst durch Senatsbeschluß vom 7. Juni d. J. die Rechte einer juristischen Person erworben hat, ist von der Direction dieser Anstalt dem Senate das Nachstehende vorgetragen worden.

Die Neue Sparkasse habe im Jahre 1864 das Immobile Langenstraße No. 17 für sich erworben, weil sie aber die juristische Persönlichkeit noch nicht besaß, sich genöthigt gesehen, ihren damaligen Director Eisenhardt als Erwerber auftreten zu lassen. An diesen, „als kassieführenden Director der Neuen Sparkasse“ sei die Verlassung des Immobile erfolgt, der Kaufpreis aber von der Neuen Sparkasse selbst, d. h. von dem diesen Namen führenden Verein entrichtet worden. Die Neue Sparkasse habe seitdem das Immobile wie ihr Eigenthum benutzt, im eignen Namen vermietet, die Staatsabgaben bezahlt u. s. w. Jetzt, nachdem der Verein als juristische Person anerkannt sei, habe er, um das Verhältniß auch formell vollständig zu regeln, durch Kaufvertrag von dem ehemaligen Director Eisenhardt das Eigenthumsrecht an dem gedachten Immobile auf die Sparkasse übertragen lassen und zwar ohne Gegenleistung, und sei am 23. September d. J. die Ueßung erfolgt. Die Staatsabgabe für diese Eigenthumsübertragung würde (bei dem Steuerwerthe von M. 96 000) M. 1440 betragen. Um den Erlaß dieser Steuer ersuche die Neue Sparkasse, da die jetzige Eigenthumsübertragung einen lediglich formalen Charakter habe und nur deshalb nothwendig geworden sei, weil im Jahre 1864 die Rechte der juristischen Persönlichkeit, um deren Verleihung der Verein bereits im Jahre 1852 sich bemüht habe, demselben ohne sein Verschulden noch versagt gewesen seien. Denn die Bedenken, welche im Jahre 1852 den Senat bestimmt hätten, das Gesuch des Vereins um Anordnung einer obrigkeitlichen Inspection für die Neue Sparkasse abzulehnen, könnten billiger Weise, nachdem die Anstalt sich trotz derselben bewährt habe, nicht zu ihrem Nachtheile geltend gemacht werden. Sodann komme in Betracht, daß die Neue Sparkasse sich als eine gemeinnützige Stiftung von je her charakterisirt habe und noch charakterisire. Die Mitglieder hätten persönlich weder an dem Vermögen noch an den Einnahmen irgend welchen Antheil. Die Anstalt bezwecke, dem Publikum, namentlich dem Handwerkerstande, eine thunlichst vortheilhafte und sichere Verzinsung von Ersparnissen zu erleichtern und sie sei daneben bestrebt, auch bei Verwendung der hinterlegten Gelder möglichst gemeinnützig, namentlich durch Darlehen gegen Handfesten an kleinere Grundeigenthümer, zu wirken, auch vermittelt eines angesammelten Nebenfonds strebsame und rechtliche Bürger durch Beleihungen auf Immobilien über die Hälfte des Schätzwerthes hinaus zu unterstützen oder sonstige milde oder gemeinnützige Zwecke zu fördern.

Der Senat ist der Ansicht, daß in dem vorliegenden besonderen Falle, in welchem eine gemeinnützige Anstalt den thatsächlich bereits als ihr Eigenthum zu betrachtenden Grundbesitz auch formell als solches auf sich übertragen läßt, der Erlaß der Staatsabgabe um so mehr der Billigkeit entspricht, als anerkannt werden muß, daß die Neue Sparkasse, wenn die ihr jetzt unbedenklich verliehene juristische Persönlichkeit bereits im Jahre 1864 ihr zugestanden hätte, ohne Zweifel das für sie erworbene Immobile schon damals auf ihren eigenen Namen hätte übertragen lassen. Er beantragt daher, die Bürgerschaft wolle genehmigen, daß die Staatsabgabe in diesem Falle erlassen werde.

